

BVGer D-6904/2024 vom 29. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6904_2024

FR: TAF D-6904/2024 du 29 octobre 2025

IT: TAF D-6904/2024 del 29 ottobre 2025

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Verfahrensgegenstand ist im vorliegenden Verfahren nur noch die Frage, ob das SEM in der angefochtenen Verfügung vom 27. September 2024 zu Recht festgestellt hat, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS laute auf den (...) 2006 (Dispositivziffer 5 der angefochtenen Verfügung). Die Beschwerde gegen den verfügten Wegweisungsvollzug nach Gambia wurde mit Urteil D-6867/2024 vom 20. Juni 2025 rechtskräftig abgewiesen. Eine Koordination erfolgt insofern, als dass in beiden Verfahren derselbe Spruchkörper eingesetzt wird.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich der ZEMIS-Datenbearbeitung respektive des Datenschutzes nach Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG. Es entscheidet im vorliegenden Verfahren daher mit uneingeschränkter Kognition.

E. 4.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung,

SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf

D-6904/2024 Seite 6 Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

E. 4.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu verwarnen (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht zudem in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 4.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer vom 1. September 2023 1C_236/2023 E. 2.1.3 m.w.H.; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

E. 4.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, ist die Bearbeitung der Daten unter bestimmten Umständen einzuschränken (vgl. Art. 41 Abs. 3 DSG). Dabei sieht Art. 41 Abs. 4 DSG die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4 m.H.).

D-6904/2024 Seite 7

E. 4.5

Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das im ZEMIS unter der Rubrik der Hauptidentität eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers (...) korrekt respektive zumindest wahrscheinlicher ist als der vom Beschwerdeführer verlangte Eintrag. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass die von ihm verlangte Änderung (...) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das

derzeit im ZEMIS erfasste Geburtsdatum. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Datum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.5 m.w.H. und E. 4.2.3). Im Asylverfahren beziehungsweise im Verfahren betreffend Vollzug der Wegweisung ist die Minderjährigkeit – der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Über die Glaubhaftigkeit ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu befinden. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden.

E. 5.1

Hinsichtlich der Altersfrage führte die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung aus, dass der Beschwerdeführer über sein Alter getäuscht habe, da sich das von ihm angegebene Alter und das Mindestalter gemäss Altersgutachten vom 9. April 2024 widersprechen würden, seine Aussagen substanzarm ausgefallen seien und er bereits die italienischen Behörden über sein Alter getäuscht habe. Aus diesen Gründen sei das Geburtsdatum auf den (...) 2006 anzupassen.

E. 5.2

Dem entgegnete der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde, dass das SEM zu Unrecht von einer Täuschung und seiner Volljährigkeit ausgegangen sei. Es lägen keine Identitätspapiere vor, und die Angaben über sein Geburtsdatum seien stets konsistent gewesen. Widersprüchliche Aussagen über eine Geburtsurkunde würden sich relativieren, da er sich mit solchen Angelegenheiten nie selbst befasst habe. Auch seine rudimentäre Schulbildung und gesundheitliche Einschränkungen seien bei der Beurteilung seiner Angaben zu berücksichtigen. Seine falsche Altersangabe in Italien erklärte er mit Empfehlungen von anderen Asylsuchenden, um einer Wegweisung zu entgehen. Zudem habe er die Unwahrheit später offen zugegeben und in der Schweiz stets das gleiche Geburtsdatum genannt. Hinsichtlich des Altersgutachtens rügte er die mangelnde Gewährung des rechtlichen Gehörs und die unzureichende Erläuterung des Gutachtens.

D-6904/2024 Seite 8 Die Feststellungen des Gutachtens – ein Durchschnittsalter von (...) Jahren und ein Mindestalter von (...) Jahren – würden nicht gegen seine Minderjährigkeit sprechen. Wichtige ergänzende Angaben, etwa ob die Minderjährigkeit ausgeschlossen werden könne, fehlten. Auch die Ergebnisse einzelner Untersuchungen wie der Handknochen- und Zahnuntersuchung würden nicht auf eine klare Volljährigkeit hinweisen. Die Verwendung des Durchschnittsalters als Altersbestimmung widerspreche der Rechtsprechung und den Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin, wonach einzig das Mindestalter heranzuziehen sei. Eine Anpassung seines Geburtsdatums auf den (...) 2006 sei daher willkürlich und nicht haltbar. Vielmehr spreche der Grundsatz «in dubio pro minore» für die Beibehaltung seines Geburtsdatums vom (...) 2008 (recte: (...) 2008) und für die Annahme seiner Minderjährigkeit.

E. 5.3

Das SEM entgegnete diesen Vorbringen in seiner Vernehmlassung vom 13. November 2024 zusammenfassend, dass die Beschwerdeschrift keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel enthalte, welche eine abweichende Beurteilung rechtfertigen würden. Zur Festsetzung des Geburtsdatums auf den (...) 2006 führte es aus, dass dies seiner

üblichen Praxis entspreche, wenn die Minderjährigkeit nicht glaubhaft gemacht werde.

E. 5.4

In seiner Replik vom 24. Dezember 2024 verwies der Beschwerdeführer zur Altersfrage auf seine Ausführungen in der Beschwerdeschrift und stellte fest, dass sich das SEM nur zum festgesetzten Alter, nicht jedoch zu den übrigen Argumenten geäußert habe.

E. 6.1

In der Beschwerde wird vorgebracht, dass im Zweifelsfall von der Minderjährigkeit der gesuchstellenden Person auszugehen sei. Vorliegend ist das konkrete Geburtsdatum des Beschwerdeführers nach datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten und damit nach der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Die Beweisregel, wonach im Zweifelsfall von der Minderjährigkeit auszugehen sei, ist dem Datenschutzrecht fremd (vgl. hierzu Urteil des BGer 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.4; vgl. statt vieler Urteil des BVerfG D-532/2023 vom 3. März 2025 E. 4.6 m.w.H.).

E. 6.2

In einer Gesamtwürdigung müssen die Gründe, welche für die Minderjährigkeit sprechen, überwiegen (vgl. BVerfGE 2010/57 E. 2.3). Wurde der Sachverhalt abschliessend festgestellt und ist es der betroffenen Person

D-6904/2024 Seite 9 nicht gelungen, die behauptete Minderjährigkeit glaubhaft zu machen, respektive bleiben entsprechende Behauptungen unsubstanziert, hat sie die Folgen zu tragen und wird als volljährig betrachtet (vgl. BVerfGE 2019 I/6 E. 5.4; vgl. auch Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 7.1).

E. 6.3

Für die Beurteilung des Alters einer asylsuchenden Person fallen in erster Linie von dieser Person selbst abgegebene oder von den Behörden auf andere Weise erlangte und für echt befundene Identitätspapiere gemäss Art. 1a Bst. b und c der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom

E. 7.1

Das Gericht stellt zunächst fest, dass der Beschwerdeführer keine Identitätspapiere abgegeben hat, welche sein geltend gemachtes Alter beweisen könnten. An der EB UMA vom 25. März 2024 bot er an, entsprechende Dokumente durch seine Mutter zu beschaffen und einzureichen (vgl. SEM-Akte 14/9 F 4.07). Diesem Angebot ist er jedoch weder im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens noch auf Beschwerdeebene nachgekommen, obschon er nach eigenen Angaben wöchentlich oder zumindest alle zwei Wochen Kontakt zu seiner Familie in der Heimat hat. Stattdessen begnügte er sich damit, dass seine Mutter sich bei den gambischen Behörden gemeldet, aber bisher nichts von ihnen gehört habe. Andere Anstrengungen hat er nicht unternommen (vgl. SEM-Akte 24/12 F 10 und F 66). Diese Verletzung der Mitwirkungspflicht ist bei der Würdigung der Sachlage zu berücksichtigen und stützt die Einschätzung des SEM (vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes über den Zivilprozess [BZP, SR 273]).

E. 7.2.1

Fehlen rechtsgenügende Identitätsausweise oder bestehen Hinweise, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, so kann im

Rahmen der Feststellung des Sachverhalts mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entspricht (Art. 17 Abs. 3bis AsylG; Art. 7 Abs. 1 AsylV 1).

E. 7.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zur Beweistauglichkeit dieser Altersabklärung in grundsätzlicher Art geäußert (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.1, BVGE 2018 VI/3 E. 3.4 f.). Je nach Ergebnis ergeben sich aus dem Altersgutachten unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Vorliegen der Minder- respektive Volljährigkeit einer Person.

Praxisgemäss sind von den vier in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung die Schlüsselbeinanalyse und die zahnärztliche Untersuchung zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Gestützt auf die Handknochenanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung lassen sich demgegenüber keine zuverlässigen Angaben zur Frage machen, ob eine Person das 18. Altersjahr bereits überschritten hat. Die Handknochenanalyse wird aber dennoch regelmässig durchgeführt, um zu ermitteln, ob eine Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse oder eine zahnärztliche Untersuchung überhaupt nötig sind. Sofern sich nämlich bereits aus der Handknochenanalyse eine erhebliche Wahrscheinlichkeit eines minderjährigen Alters ergibt, weil die Handknochen noch nicht verknöchert sind, kann auf die mit einer weitaus höheren Strahlenbelastung verbundenen Untersuchungen der Zähne und des Schlüsselbeins verzichtet werden (BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1). Allerdings lässt sich anhand der medizinischen Altersabklärung keine Aussage zur Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person machen, wenn das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter 18 Jahren liegt (vgl. ebenda, E. 4.2.1 ff.).

E. 7.3.1

Für das Gericht ergeben sich vorliegend keine Anhaltspunkte, welche geeignet sind, die Erkenntnisse des Gutachtens zur Altersabklärung des IRM B. _____ vom 9. April 2024 in Frage zu stellen: Gemäss dem rechtsmedizinischen Gutachten entspricht die abgeschlossene knöcherne Entwicklung der Hand nach Thiemann, Nitz und Schmelting im vorliegenden Fall einem mittleren skelettalen Alter von (...) Jahren ([...] \pm 0.7). In der Standardliteratur nach Greulich und Pyle ist dieser Befund einem mittleren skelettalen Alter von (...) Jahren zuzuordnen, d.h. die knöcherne Handentwicklung ist abgeschlossen. Nach aktuellen Ergebnissen von Tisè entspricht dies einem Mindestalter von (...) Jahren. Daraus ergab sich die Indikation zur Durchführung einer Untersuchung der Zähne (E. 7.3.2 hiernach) und einer computertomographischen Untersuchung der Schlüsselbeine (E. 7.3.3 hiernach).

E. 7.3.2

Nach den Ergebnissen der zahnärztlichen Untersuchung konnte beim Betroffenen an den Zähnen 1 bis 7 im dritten Quadranten ein vollständiger Abschluss des Wurzelwachstums festgestellt werden. An den Weisheitszähnen (3. Molaren) fand sich in Regio 18 und 28 jeweils ein Mineralisationsstadium von G nach Demirjian und in Regio 38 und 48 jeweils ein Mineralisationsstadium von F nach Demirjian. Daraus ergeben sich Entwicklungsstadien, welche nach Olze auf ein Durchschnittsalter von (...) bis (...) Jahren ((...) \pm 2.4, (...) \pm 2.4, (...) \pm 2.2, (...) \pm 2.1) schliessen lassen. Für die Mineralisationsstadien F und G der Weisheitszähne ist nach Knell et al. kein Mindestalter angeben. Im Gutachten wird aber darauf hingewiesen, dass Abweichungen durch ethnische Unterschiede aufgrund

der angegebenen Herkunft aus Gambia berücksichtigt werden müssten (vgl. SEM- Akte 16/7, S. 5 ff.). Mangels Referenzdaten für eine männliche Population aus Gambia wurden Daten für eine männliche Bevölkerung aus Botswana herangezogen, welche nach Cavric et al. für das Mineralisationsstadium G des Zahns 28 ein Durchschnittsalter von (...) Jahren ($[...] \pm 1.6$) und ein Mindestalter von (...) Jahren sowie für das Mineralisationsstadium F des Zahns 38 ein Durchschnittsalter von (...) Jahren ($[...] \pm 1.6$) und ein Mindestalter von (...) Jahren ergaben.

E. 7.3.3

Die Wachstumsfugen der inneren Schlüsselbeinanteile weisen in der computertomographischen Untersuchung rechtsseitig ein Stadium 3a und linksseitig ein Stadium 2b nach Kellinghaus und Schmeling auf. Dabei entspricht das vorliegende Stadium 3a nach Wittschieber einem durchschnittlichen Lebensalter von (...) Jahren ($[...] \pm 1.5$) sowie einem Mindestalter von (...) Jahren.

E. 7.3.4

In Zusammenschau aller Untersuchungsbefunde ergab sich beim Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Untersuchung am 5. April 2024 ein durchschnittliches Lebensalter von (...) Jahren und ein Mindestalter von (...) Jahre. Gemäss Gutachten konnte im Zeitpunkt der Untersuchung das geltend gemachte chronologische Lebensalter von (...) Jahren und (...) Monaten nicht zutreffen (vgl. SEM-Akte 16/7, S. 6).

E. 7.3.5

Nach ständiger Rechtsprechungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts gelten die üblichen verfahrensrechtlichen Regeln der Beweiswürdigung und es kommt umso weniger auf eine Gesamtwürdigung der Beweise an, je stärker die medizinischen Abklärungen ein Indiz für das Vorliegen der Minder- respektive Volljährigkeit einer Person darstellen. Allerdings lässt sich in Konstellationen wie in der vorliegenden, in denen das Mindestalter bei der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und der zahnärztlichen Untersuchung unter 18 Jahren liegt, anhand der medizinischen Altersabklärung keine Aussage zur Minder- respektive Volljährigkeit einer Person machen. Stattdessen sind sowohl eine Voll- als auch eine Minderjährigkeit möglich, ohne dass sich eine verlässliche Aussage darüber machen lässt, was wahrscheinlicher ist (zum Ganzen: BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2). In der Folge bleiben noch die Aussagen des Beschwerdeführers, um das Gericht zu überzeugen.

E. 7.4.1

Der Beschwerdeführer hat unbestrittenermassen in Italien abweichende Angaben zu seinem Geburtsdatum gemacht (geboren am [...] 2006) und sich dort demzufolge als volljährig ausgegeben. Während er dies an der EB UMA lapidar mit «Ich habe es einfach so angegeben» begründete, erklärte er an seiner Anhörung, er habe sein Alter erhöht, damit er nicht wegen seiner Minderjährigkeit in die Heimat zurückgeschickt werde (vgl. SEM-Akten 14/9 F 2.06 und 24/12 F 79 f.).

E. 7.4.2

Auch hinsichtlich seiner Aussagen zu Zeit- sowie Altersangaben bezüglich seiner Geschwister und ihm muss sich der Beschwerdeführer Ungereimtheiten vorwerfen lassen. Zunächst führte er aus, sich nicht an ihr Alter erinnern zu können, danach teilte er mit, sein Bruder sei (...) bis (...) Jahre alt. Zudem stimmt seine Behauptung, bei der Ausreise (...) Jahre und (...) Monate alt gewesen zu sein, nicht mit seinem geltend gemachten

Geburtsdatum vom (...) 2008 überein. Diesem folgend hätte er zu diesem Zeitpunkt (...) Jahre und mindestens (...) Monate alt sein müssen. Darüber hinaus verstrickte sich der Beschwerdeführer in diverse weitere - teils kleinere, teils grössere - Widersprüchlichkeiten, wie beispielsweise seinen Ausreisezeitpunkt, welchen er zunächst auf (...) 2022 und dann auf (...) 2022 festlegte. Kaum nachvollziehbar sind insbesondere seine äusserst vagen und detailarmen Ausführungen im Kontext seiner Ausreise, wonach er ohne Reisedokumente beziehungsweise Identitätspapiere von Gambia nach Tunesien geflogen sei. Er führte ohne weitergehende Erklärung aus, ihm habe ein nicht namentlich genannter, mitreisender Mann geholfen. Das weckt Zweifel an der Plausibilität seines Berichtes. Ungelöst blieb auch die Unstimmigkeit zwischen der sehr schlechten finanziellen Situation seiner Familie und dem Umstand, dass seine Mutter zumindest für seinen Flug nach Tunesien gezahlt habe. Schliesslich lassen sich die oftmals vagen und unsubstanzierten Aussagen auch schlecht mit dem Alter oder der Nervosität des Beschwerdeführers erklären, zumal seine Antworten ausserhalb der soeben beschriebenen Themen durchaus stringent und präzise ausgefallen sind (vgl. SEM-Akte 24/12 F 46) und er an der Anhörung - konfrontiert mit dem Ergebnis des Altersgutachtens - nicht den Eindruck machte, kognitiv Mühe zu haben oder seinen Standpunkt nicht einbringen zu können (vgl. SEM-Akten 14/9 F 3.01, 5.01 sowie 24/12 F 59, F 68, F 76 und F 86 ff.).

E. 7.4.3

Die Berichte des Beschwerdeführers entbehren damit in wichtigen Punkten der nötigen Stringenz und Plausibilität. Gerade auch bei Sachverhaltselementen, welche dergestalt knapp und intellektuell überschaubar sind, dass Widersprüche grundsätzlich nicht erwartet werden können (Geipel, Handbuch der Beweiswürdigung, 3. Auflage, Bonn 2017, § 17 Rz. 68). Im Lichte dieser Umstände sind seine Aussagen als nicht glaubhaft zu erachten.

E. 7.4.4

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände (vgl. BVGE 2009/54 E. 4.1; EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.3.4) gelangte das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-6867/2024 vom 20. Juni 2025 übereinstimmend mit dem SEM zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer angesichts seiner in mehreren Punkten widersprüchlichen beziehungsweise ungereimten Aussagen nicht gelungen ist, die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in der Schweiz zu beweisen oder glaubhaft zu machen. Daran ändert die im Gutachten erwähnte Möglichkeit, dass eine Minderjährigkeit des Beschwerdeführers möglich sei, nichts (a.a.O. E. 7.5).

E. 7.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass weder das SEM noch der Beschwerdeführer die Richtigkeit des jeweils behaupteten Geburtsdatums des Letzteren - in Anbetracht des vorliegend anwendbaren Beweismasses der überwiegenden Wahrscheinlichkeit - nachzuweisen vermögen. Nach dem Gesagten erscheint jedoch das vom SEM im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers laufend auf den (...) 2006 wahrscheinlicher als das vom Beschwerdeführer vorgebrachte (...), auch wenn der derzeitige ZEMIS-Eintrag auf einem fiktiven Geburtstag des Beschwerdeführers basiert und wahrscheinlich nicht richtig ist. Dies lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum unbekannt ist und stattdessen praxisgemäss der (...) als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht vermeiden (vgl. Urteile des BGer 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.5 und 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 5.5; Urteil des BVGer D-1803/2024 vom 14. Juni

2024 E. 7). Das im ZEMIS eingetragenen Geburtsdatum ist daher unverändert zu belassen und weiterhin mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung - soweit den Eintrag im ZEMIS betreffend - Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 7. November 2024 gutgeheissen wurde, ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) in Betracht, das heisst Urkunden im Sinne von Art. 12 Bst. a VwVG; ihnen kommt – ihre Echtheit vorausgesetzt – ein hoher Beweiswert zu. Reicht die asylsuchende Person keine Identitätspapiere ein, welche die Behauptung, minderjährig zu sein, stützen könnten, darf jedoch allein daraus noch nicht der Schluss gezogen werden, dieser Person sei es nicht gelungen, ihre Minderjährigkeit glaubhaft zu machen, sondern es sind zuvor die angegebenen Gründe für dieses Versäumnis auf deren Plausibilität zu prüfen (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.1 m.w.H.). 7. 7.1 Das Gericht stellt zunächst fest, dass der Beschwerdeführer keine Identitätspapiere abgegeben hat, welche sein geltend gemachtes Alter beweisen könnten. An der EB UMA vom 25. März 2024 bot er an, entsprechende Dokumente durch seine Mutter zu beschaffen und einzureichen (vgl. SEM-Akte 14/9 F 4.07). Diesem Angebot ist er jedoch weder im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens noch auf Beschwerdeebene nachgekommen, obschon er nach eigenen Angaben wöchentlich oder zumindest alle zwei Wochen Kontakt zu seiner Familie in der Heimat hat. Stattdessen begnügte er sich damit, dass seine Mutter sich bei den gambischen Behörden gemeldet, aber bisher nichts von ihnen gehört habe. Andere Anstrengungen hat er nicht unternommen (vgl. SEM-Akte 24/12 F 10 und F 66). Diese Verletzung der Mitwirkungspflicht ist bei der Würdigung der Sachlage zu berücksichtigen und stützt die Einschätzung des SEM (vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes über den Zivilprozess [BZP, SR 273]). 7.2 7.2.1 Fehlen rechtsgenügender Identitätsausweise oder bestehen Hinweise, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, so kann im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abgeklärt

D-6904/2024 Seite 10 werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entspricht (Art. 17 Abs. 3bis AsylG; Art. 7 Abs. 1 AsylV 1). 7.2.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zur Beweistauglichkeit dieser Altersabklärung in grundsätzlicher Art geäußert (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.1, BVLGE 2018 VI/3 E. 3.4 f.). Je nach Ergebnis ergeben sich aus dem Altersgutachten unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Vorliegen der Minder- respektive Volljährigkeit einer Person. Praxismässig sind von den vier in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung die Schlüsselbeinanalyse und die zahnärztliche Untersuchung zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Gestützt auf die Handknochenanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung lassen sich demgegenüber keine zuverlässigen Angaben zur Frage machen, ob eine Person das 18. Altersjahr bereits

überschritten hat. Die Handknochenanalyse wird aber dennoch regelmässig durchgeführt, um zu ermitteln, ob eine Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse oder eine zahnärztliche Untersuchung überhaupt nötig sind. Sofern sich nämlich bereits aus der Handknochenanalyse eine erhebliche Wahrscheinlichkeit eines minderjährigen Alters ergibt, weil die Handknochen noch nicht verknöchert sind, kann auf die mit einer weitaus höheren Strahlenbelastung verbundenen Untersuchungen der Zähne und des Schlüsselbeins verzichtet werden (BVG 2018 VI/3 E. 4.2.1). Allerdings lässt sich anhand der medizinischen Altersabklärung keine Aussage zur Minderbeziehungsweise Volljährigkeit einer Person machen, wenn das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter 18 Jahren liegt (vgl. ebenda, E. 4.2.1 ff.).

7.3 7.3.1 Für das Gericht ergeben sich vorliegend keine Anhaltspunkte, welche geeignet sind, die Erkenntnisse des Gutachtens zur Altersabklärung des IRM B. _____ vom 9. April 2024 in Frage zu stellen: Gemäss dem rechtsmedizinischen Gutachten entspricht die abgeschlossene knöcherne Entwicklung der Hand nach THIEMANN, NITZ und SCHMELING im vorliegenden Fall einem mittleren skelettalen Alter von (...) Jahren ($[...] \pm 0.7$). In der Standardliteratur nach GREULICH und PYLE ist dieser Befund einem mittleren skelettalen Alter von (...) Jahren zuzuordnen, d.h. die knöcherne Handentwicklung ist abgeschlossen. Nach aktuellen Ergebnissen von TISÈ entspricht dies einem Mindestalter von (...) Jahren.

D-6904/2024 Seite 11 Daraus ergab sich die Indikation zur Durchführung einer Untersuchung der Zähne (E. 7.3.2 hiernach) und einer computertomographischen Untersuchung der Schlüsselbeine (E. 7.3.3 hiernach).

7.3.2 Nach den Ergebnissen der zahnärztlichen Untersuchung konnte beim Betroffenen an den Zähnen 1 bis 7 im dritten Quadranten ein vollständiger Abschluss des Wurzelwachstums festgestellt werden. An den Weisheitszähnen (3. Molaren) fand sich in Regio 18 und 28 jeweils ein Mineralisationsstadium von G nach DEMIRJIAN und in Regio 38 und 48 jeweils ein Mineralisationsstadium von F nach DEMIRJIAN. Daraus ergeben sich Entwicklungsstadien, welche nach OLZE auf ein Durchschnittsalter von (...) bis (...) Jahren ($(...) \pm 2.4$, $(...) \pm 2.4$, $(...) \pm 2.2$, $(...) \pm 2.1$) schliessen lassen. Für die Mineralisationsstadien F und G der Weisheitszähne ist nach KNELL ET AL. kein Mindestalter angeben. Im Gutachten wird aber darauf hingewiesen, dass Abweichungen durch ethnische Unterschiede aufgrund der angegebenen Herkunft aus Gambia berücksichtigt werden müssten (vgl. SEM- Akte 16/7, S. 5 ff.). Mangels Referenzdaten für eine männliche Population aus Gambia wurden Daten für eine männliche Bevölkerung aus Botswana herangezogen, welche nach CAVRIC ET AL. für das Mineralisationsstadium G des Zahns 28 ein Durchschnittsalter von (...) Jahren ($[...] \pm 1.6$) und ein Mindestalter von (...) Jahren sowie für das Mineralisationsstadium F des Zahns 38 ein Durchschnittsalter von (...) Jahren ($[...] \pm 1.6$) und ein Mindestalter von (...) Jahren ergaben.

7.3.3 Die Wachstumsfugen der inneren Schlüsselbeinanteile weisen in der computertomographischen Untersuchung rechtsseitig ein Stadium 3a und linksseitig ein Stadium 2b nach KELLINGHAUS und SCHMELING auf. Dabei entspricht das vorliegende Stadium 3a nach WITTSCHIEBER einem durchschnittlichen Lebensalter von (...) Jahren ($[...] \pm 1.5$) sowie einem Mindestalter von (...) Jahren.

7.3.4 In Zusammenschau aller Untersuchungsbefunde ergab sich beim Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Untersuchung am 5. April 2024 ein durchschnittliches Lebensalter von (...) Jahren und ein Mindestalter von (...) Jahre. Gemäss Gutachten konnte im Zeitpunkt der Untersuchung das geltend gemachte chronologische Lebensalter von (...) Jahren und (...) Monaten nicht zutreffen

(vgl. SEM-Akte 16/7, S. 6). 7.3.5 Nach ständiger Rechtsprechungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts gelten die üblichen verfahrensrechtlichen Regeln der Beweiswürdigung und es kommt umso weniger auf eine Gesamtwürdigung der Beweise

D-6904/2024 Seite 12 an, je stärker die medizinischen Abklärungen ein Indiz für das Vorliegen der Minder- respektive Volljährigkeit einer Person darstellen. Allerdings lässt sich in Konstellationen wie in der vorliegenden, in denen das Mindestalter bei der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und der zahnärztlichen Untersuchung unter 18 Jahren liegt, anhand der medizinischen Altersabklärung keine Aussage zur Minder- respektive Voll- jährigkeit einer Person machen. Stattdessen sind sowohl eine Voll- als auch eine Minderjährigkeit möglich, ohne dass sich eine verlässliche Aussage darüber machen lässt, was wahrscheinlicher ist (zum Ganzen: BSGE 2018 VI/3 E. 4.2.2). In der Folge bleiben noch die Aussagen des Beschwerdeführers, um das Gericht zu überzeugen. 7.4 7.4.1 Der Beschwerdeführer hat unbestrittenermassen in Italien abwei- chende Angaben zu seinem Geburtsdatum gemacht (geboren am [...] 2006) und sich dort demzufolge als volljährig ausgegeben. Während er dies an der EB UMA lapidar mit «Ich habe es einfach so angegeben» be- gründete, erklärte er an seiner Anhörung, er habe sein Alter erhöht, damit er nicht wegen seiner Minderjährigkeit in die Heimat zurückgeschickt werde (vgl. SEM-Akten 14/9 F 2.06 und 24/12 F 79 f.). 7.4.2 Auch hinsichtlich seiner Aussagen zu Zeit- sowie Altersangaben be- züglich seiner Geschwister und ihm muss sich der Beschwerdeführer Un- gereimtheiten vorwerfen lassen. Zunächst führte er aus, sich nicht an ihr Alter erinnern zu können, danach teilte er mit, sein Bruder sei (...) bis (...) Jahre alt. Zudem stimmt seine Behauptung, bei der Ausreise (...) Jahre und (...) Monate alt gewesen zu sein, nicht mit seinem geltend gemachten Geburtsdatum vom (...) 2008 überein. Diesem folgend hätte er zu diesem Zeitpunkt (...) Jahre und mindestens (...) Monate alt sein müssen. Darüber hinaus verstrickte sich der Beschwerdeführer in diverse weitere – teils klei- nere, teils grössere – Widersprüchlichkeiten, wie beispielsweise seinen Ausreisezeitpunkt, welchen er zunächst auf (...) 2022 und dann auf (...) 2022 festlegte. Kaum nachvollziehbar sind insbesondere seine äusserst vagen und detailarmen Ausführungen im Kontext seiner Ausreise, wonach er ohne Reisedokumente beziehungsweise Identitätspapiere von Gambia nach Tunesien geflogen sei. Er führte ohne weitergehende Erklärung aus, ihm habe ein nicht namentlich genannter, mitreisender Mann geholfen. Das weckt Zweifel an der Plausibilität seines Berichtes. Ungelöst blieb auch die

D-6904/2024 Seite 13 Unstimmigkeit zwischen der sehr schlechten finanziellen Situation seiner Familie und dem Umstand, dass seine Mutter zumindest für seinen Flug nach Tunesien gezahlt habe. Schliesslich lassen sich die oftmals vagen und unsubstanzierten Aussagen auch schlecht mit dem Alter oder der Ner- vosität des Beschwerdeführers erklären, zumal seine Antworten aus- serhalb der soeben beschriebenen Themen durchaus stringent und prä- zise ausgefallen sind (vgl. SEM-Akte 24/12 F 46) und er an der Anhörung – konfrontiert mit dem Ergebnis des Altersgutachtens – nicht den Eindruck machte, kognitiv Mühe zu haben oder seinen Standpunkt nicht einbringen zu können (vgl. SEM-Akten 14/9 F 3.01, 5.01 sowie 24/12 F 59, F 68, F 76 und F 86 ff.). 7.4.3 Die Berichte des Beschwerdeführers entbehren damit in wichtigen Punkten der nötigen Stringenz und Plausibilität. Gerade auch bei Sachver- haltselementen, welche dergestalt knapp und intellektuell überschaubar sind, dass Widersprüche grundsätzlich nicht erwartet werden können (GEIPEL, Handbuch der Beweiswürdigung, 3. Auflage, Bonn 2017, § 17 Rz. 68). Im Lichte dieser Umstände sind seine Aussagen als nicht glaubhaft zu er- achten. 7.4.4 Im

Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände (vgl. BVGE 2009/54 E. 4.1; EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.3.4) gelangte das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-6867/2024 vom 20. Juni 2025 übereinstimmend mit dem SEM zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer angesichts seiner in mehreren Punkten widersprüchlichen beziehungsweise ungeräumten Aussagen nicht gelungen ist, die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in der Schweiz zu beweisen oder glaubhaft zu machen. Daran ändert die im Gutachten erwähnte Möglichkeit, dass eine Minderjährigkeit des Beschwerdeführers möglich sei, nichts (a.a.O. E. 7.5). 7.5 Zusammenfassend ergibt sich, dass weder das SEM noch der Beschwerdeführer die Richtigkeit des jeweils behaupteten Geburtsdatums des Letzteren – in Anbetracht des vorliegend anwendbaren Beweismasses der überwiegenden Wahrscheinlichkeit – nachzuweisen vermögen. Nach dem Gesagten erscheint jedoch das vom SEM im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers laufend auf den (...) 2006 wahrscheinlicher als das vom Beschwerdeführer vorgebrachte (...), auch wenn der derzeitige ZEMIS-Eintrag auf einem fiktiven Geburtstag des

D-6904/2024 Seite 14 Beschwerdeführers basiert und wahrscheinlich nicht richtig ist. Dies lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum unbekannt ist und stattdessen praxisgemäss der (...) als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht vermeiden (vgl. Urteile des BGER 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.5 und 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 5.5; Urteil des BVGer D-1803/2024 vom 14. Juni 2024 E. 7). Das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum ist daher unverändert zu belassen und weiterhin mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung – soweit den Eintrag im ZEMIS betreffend – Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 7. November 2024 gutgeheissen wurde, ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6904/2024 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.